Fraktion Die Linke im Kreistag Minden-Lübbecke
Kampstraße 27, 32423 Minden

An den
Landrat des Kreises Minden-Lübbecke
Ali Doğan

Kreistagsfraktion Minden-Lübbecke

Fraktionsvorsitzender
Sebastian Jerry Neumann
Kampstraße 27
32423 Minden

www.dielinke-mindenluebbecke.de

Anfrage zur Sitzung des Kreistags am 15.12.2025

Minden, 14.12.2025

Überprüfung der Einhaltung des TVgG NRW bei öffentlichen Aufträgen

Sehr geehrter Herr Landrat,

zur Kreistagssitzung am 15.12.2025 stellen wir folgende Anfrage:

Laut Beschluss-Vorlage 277/2025 am 15.12.2025 beschließt der Kreistag eine ab dem 01.01.2026 in Kraft tretende Satzung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen seitens des Kreises Minden-Lübbecke unterhalb der Schwellenwerte gem. § 106 GWB. In der Vorlage heißt es:

> „Gleichzeitig müssen neben den allgemeinen Vergabegrundsätzen „Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit, Transparenz und Gleichbehandlung der Anbieter“ weiterhin geltende Regelungen bei der Auftragsvergabe beachtet werden, u.a. **das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW**, das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW, das Mittelstandsförderungsgesetz NRW, das Sicherheitsüberprüfungsgesetz NRW sowie das Wettbewerbsregistergesetz.“

Wie wird die Einhaltung des Taiftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW) seitens der Vertragspartner während der Vertragslaufzeit kontrolliert?

Zusatzfragen: **Konnten im vergangenen Jahr 2024 Verstöße gegen das TVgG NRW festgestellt werden?**

Gibt es seitens der Verwaltung konkrete Maßnahmen der Sanktionierung im Falle eines Vertragsbruchs?

Begründung:

Laut Daten der Hans-Böckler-Stiftung arbeiteten in NRW im Jahr 2023 lediglich noch 51% der Beschäftigten in Betrieben mit Tarifbindung. Alleine seit 2000 ist die Zahl von 71% auf 51% gesunken, Tendenz weiter fallend. Das nun kommende Tarifentgeltsicherungsgesetz der Schwarz-Grünen Landesregierung soll leider nur für Aufträge des Landes gelten. Gleichzeitig werden aber 75% aller öffentlichen Aufträge kommunal vergeben werden. Das TVgG NRW ist ein wichtiges Werkzeug zur Verteidigung der Rechte von Arbeitnehmer*innen seitens der Kommune. In der Ausgestaltung bietet das Gesetz den Kommunen Handlungsspielraum bezüglich der Kontrolle und Sanktionierung, beides muss unseres Erachtens nach dringend in einer Vergabesatzung geregelt werden.

Bürokratieabbau und Vereinfachung von Vergabeprozessen darf nicht gleichbedeutend sein mit der Deregulierung von Arbeitsverhältnissen. Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund

fordert effektive Überwachung und abschreckende Sanktionen um Tarifflucht zu vermeiden. Wir teilen die Ansicht, dass ein Gesetz nur so gut ist, wie seine Umsetzbarkeit. Ohne Kontrollstrukturen und spürbare, abschreckende Sanktionen, bleibt das TVgG NRW wirkungslos. Kommunen erfüllen eine Vorbildfunktion und sollten hier als positives Beispiel vorangehen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Jerry Neumann